



Nr. 1 vom 08.01.2021

**Auskunft erteilt:
Frau Schneider-Frenzel**

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
22.12.20	Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/ Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden am 14.03.2021	002
08.01.21	Bekanntmachung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes 003 „Windpark In den Birken – Änderung 1“ in der Ortsgemeinde Mörsfeld; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	003

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
05.11.20	Bekanntmachung des Amtsgerichts Rockenhausen über eine Terminbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung Gemeinde Marnheim	005
15.12.20	Bekanntmachung über die Schlussfeststellung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Dannenfels-Jakobsweiler-Bennhausen	007
05.01.21	Bekanntmachung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis über die Genehmigung der Veräußerung von Grundbesitz nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (§ 2 ff) in der Gemarkung Marnheim	010
06.01.21	Bekanntmachung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis über die Genehmigung der Veräußerung von Grundbesitz nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (§ 2 ff) in der Gemarkung Marnheim	011

- 06.01.21 Bekanntmachung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis über die Genehmigung der Veräußerung von Grundbesitz nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (§ 2 ff) in der Gemarkung Marnheim 012
- 08.01.21 Bekanntmachung des Pressedientes des Landesamts für Steuern, Rheinland-Pfalz über die Verdoppelung der steuerlichen Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung 013

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden

Az: 1/121 252 2/17/Bit



Bekanntmachung

über die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden am 14. März 2021

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden findet statt am

**Mittwoch, 27. Januar 2021, 18.00 Uhr,
in Bolanden, in der Werner-von-Bolanden-Halle, Am Kirschberg 1.**

TAGESORDNUNG:

1. Verpflichtung der Mitglieder des Wahlausschusses gem. § 8 Abs. 4 KWG
2. Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Kirchheimbolanden, den 22. Dezember 2020

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Axel Haas', written over a faint circular stamp.

(Axel Haas)
Wahlleiter Bürgermeisterwahl
Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden



Ortsgemeinde Mörsfeld
 Az.: 3/511 223/11/TR

Bekanntmachung

Aufstellung eines Bebauungsplanes „Windpark In den Birken - Änderung 1“ in der Ortsgemeinde Mörsfeld

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und
- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird hiermit bekanntgemacht, dass die Ortsgemeinde Mörsfeld am 09.12.2020 die **Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark In den Birken - Änderung 1“** beschlossen hat. Die Änderung des Bebauungsplans im 2-stufigen Verfahren ist erforderlich, weil der Standort einer der beiden im Teilbereich Nord geplanten Standorte für Windenergieanlagen gegenüber der ursprünglichen Planung verschoben werden soll.

In das Plangebiet-Teilbereich Nord fallen voraussichtlich die Grundstücke Plan-Nrn.: 552, 581, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 625/2, 626, 627, 629/1, 629/2, 630, 632 (z.T.), 633, 634 (z.T.), 641 (z.T.), 642 (z.T.), 643 (z.T.), 644 (z.T.), 645, 646, 647, 651, 654, 656.

In das Plangebiet-Teilbereich Süd fallen voraussichtlich die Grundstücke Plan-Nrn.: 717, 718, 2062, 2063, 2064/1, 2064/2, 2064/3, 2065, 2066, 2067, 2068, 2069, 2070, 2070/2, 2071, 2071/2, 2071/3, 2071/4, 2176/1, 2176/2, 2177.

Alle Grundstücke liegen in der Gemarkung Mörsfeld.

Räumlicher Geltungsbereich Teilbereiche Nord und Süd des Bebauungsplanentwurfs:



Aufgrund des § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanentwurfes sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planaufstellung erteilt in der Zeit von

11.01.2021 bis einschließlich 29.01.2021

die Bauabteilung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Neue Allee 2. In dieser Zeit können schriftliche Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden.

Das Rathaus ist für Besucher aufgrund der Corona-Bestimmungen geschlossen, der Dienstbetrieb der Verbandsgemeindeverwaltung bleibt jedoch aufrechterhalten. Die Einsichtnahme in die Planunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabsprache mit den Mitarbeitern der Bauabteilung während der Dienststunden unter der Telefonnummer 06352/4004-403, -400 oder -401 oder per Email vg@kirchheimbolanden.de möglich. Ohne vorherige Terminvereinbarung folgen Sie bitte den Anweisungen an den Eingangstüren des Rathauses (telefonischer Kontakt mit der Zentrale und Weiterverbindung an einen Sachbearbeiter der Bauabteilung).

Dienststunden: montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Alle Unterlagen können während des Zeitraums der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zusätzlich im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden unter

<https://www.kirchheimbolanden.de/de/moersfeld-leben-und-wohnen-bauleitplanung.html>

(Startseite VG / Ortsgemeinde Mörsfeld / Leben & Wohnen / Bauleitplanung / Bebauungsplan „Windpark In den Birken-Änderung 1“) eingesehen werden.

Mörsfeld, den 08.01.2021

gez. Volker

Ortsbürgermeister



Datum:
05.11.2020



Amtsgericht Rockenhausen

Abschrift

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Marnheim Blatt 1289 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz

am Donnerstag, den 04.02.2021 um 10.00 Uhr
im Amtsgericht Rockenhausen
Kreuznacher Str. 37, 67806 Rockenhausen
Erdgeschoß, Sitzungssaal 2

versteigert werden:

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3

Gemarkung Marnheim, Flurstück 971,

Gebäude- und Freifläche
Elbisheimer Hof 17

zu 257 m²

Verkehrswert gemäß § 74a ZVG

Grundstück: 100.000,00 EUR

Hälfteanteil jeweils: 50.000,00 EUR

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 4

Gemarkung Marnheim, Flurstück 972,

Gebäude- und Freifläche
Elbisheimer Hof

zu 250 m²

Verkehrswert gemäß § 74a ZVG

Grundstück: 33.000,00 EUR

Hälfteanteil jeweils: 16.500,00 EUR

Gemäß Gutachten handelt es sich bei Fl.St. 971 um ein eingeschossiges nicht unterkellertes Einfamilienwohnhaus mit Anbau, Baujahr ca. 1900 in baulich befriedigendem Zustand, Wohnfläche ca. 148 m². Bei Fl.St. 972 handelt es sich gem. Gutachten um eine Scheune mit Garage, Wintergarten und Haus sowie einem Anbau (Überbau), teils als Wohnbereich genutzt und einem Technikraum. Beide Grundstücke sind technisch und wirtschaftlich miteinander verbunden und stellen eine Einheit dar.

Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze bzw. 7/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß §§ 85a, 74a ZVG versagt.
Grenzen nach §§ 74a, 85a ZVG bestehen daher nun nicht mehr.

Beschlagnahme: 12.09.2019.

Nähere Informationen unter www.versteigerungspool.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und

bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

gez. Vetter
Rechtspflegerin

Beglaubigt:

Faubel, Be.



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz
Abteilung Landentwicklung und Ländliche
Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Dannenfels-Jakobsweiler-Bennhausen
Aktenzeichen: 21584-HA11.5.

67655 Kaiserslautern, 15.12.2020
Fischerstraße 12
Telefon: 0631-36740
Telefax: 0631-3674255
Internet: www.dlr.rlp.de

Schlussfeststellung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Dannenfels- Jakobsweiler-Bennhausen

gemäß § 149 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)

I. Feststellung des Abschlusses des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Dannenfels-Jakobsweiler-Bennhausen

Die Flurbereinigungsbehörde schließt hiermit das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Dannenfels-Jakobsweiler-Bennhausen durch folgende Feststellung ab:

1. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

II. Hinweise

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren beendet.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) liegen vor.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere sind alle Anträge, Widersprüche und Klagen der Beteiligten erledigt.

Das Grundbuch wurde nach den Ergebnissen der Bodenordnung berichtigt. Die Unterlagen für die Berichtigung des Grundbuches wurden den zuständigen Grundbuchämtern und die Daten zur Berichtigung des amtlichen Liegenschaftskatasters wurden der Vermessungs- und Katasterverwaltung übersandt.

Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind erstellt und dem jeweils Unterhaltungspflichtigen in die Unterhaltung übergeben worden.

Aufgaben, die die Teilnehmergeinschaft noch zu erfüllen hätte, sind nicht bekannt.

Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verbleibende Restkassenbestand wird nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung den Ortsgemeinden Dannenfels, Jakobsweiler und Bennhausen insbesondere zur Unterhaltung der neu geschaffenen gemeinschaftlichen landespflegerischen Anlagen, sowie der übrigen neu geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen zweckgebunden übergeben und die Kasse aufgelöst.

Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung ist das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats mit dem 1. Tag der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz, Fischerstraße 12,
67655 Kaiserslautern
oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz, Neumühle 8,
67728 Münchweiler/A

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD),
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzu legen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische

Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter [service/Elektronische Kommunikation](http://www.dlr.rlp.de/service/Elektronische-Kommunikation) ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Im Auftrag

Barbara Meierhöfer

BEKANNTMACHUNG

Über die Genehmigung der Veräußerung des nachstehenden Grundbesitzes ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (§ 2ff) zu entscheiden.

Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen für Marnheim, Blatt 687, Gemarkung Marnheim

Flst. Nr.	Nutzungsart	Gewanne	Flächengröße
3826	Landwirtschaftsfläche	Rechts am Rüssinger Weg	1,4033 ha

Land-/Forstwirte die zur Aufstockung Ihres Betriebes am Erwerb des Grundbesitzes interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis (Abt. 8) innerhalb von zehn Tagen ab Erscheinungstag dieser Bekanntmachung schriftlich mitzuteilen.

Kirchheimbolanden, den 05.01.2021
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Im Auftrag

Mattern

BEKANNTMACHUNG

Über die Genehmigung der Veräußerung des nachstehenden Grundbesitzes ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (§ 2ff) zu entscheiden.

Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen für Marnheim, Blatt 535, Gemarkung Marnheim

Flst. Nr.	Nutzungsart	Gewanne	Flächengröße
3267	Landwirtschaftsfläche	In der Froschauenhöferheide	2,8994 ha

Land-/Forstwirte die zur Aufstockung Ihres Betriebes am Erwerb des Grundbesitzes interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis (Abt. 8) innerhalb von zehn Tagen ab Erscheinungstag dieser Bekanntmachung schriftlich mitzuteilen.

Kirchheimbolanden, den 06.01.2021
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Im Auftrag

Mattern

BEKANNTMACHUNG

Über die Genehmigung der Veräußerung des nachstehenden Grundbesitzes ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (§ 2ff) zu entscheiden.

Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen für Marnheim, Blatt 1597, Gemarkung Marnheim

Flst. Nr.	Nutzungsart	Gewanne	Flächengröße
3314	Landwirtschaftsfläche	Am Rothenberg	1,0318 ha
3315	Landwirtschaftsfläche	Am Rothenberg	0,6100 ha

Land-/Forstwirte die zur Aufstockung Ihres Betriebes am Erwerb des Grundbesitzes interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis (Abt. 8) innerhalb von zehn Tagen ab Erscheinungstag dieser Bekanntmachung **schriftlich** mitzuteilen.

Kirchheimbolanden, den 06.01.2021
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Im Auftrag

Mattern

PRESSEDIENST

LANDESAMT FÜR STEUERN

64/2020

Verdopplung der steuerlichen Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung

Deutliche Erhöhung auch des Pflege-Pauschbetrags

Zum 1. Januar 2021 treten bei der Lohn- und Einkommensteuer für Menschen mit Behinderung verschiedene Neuerungen in Kraft:

- die Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung werden verdoppelt,
- bereits ab einem Grad der Behinderung von mindestens 20 kann ein Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung gewährt werden,
- die zusätzlichen Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung eines Pauschbetrags für Menschen mit Behinderung bei einem Grad der Behinderung von unter 50 entfallen.

Darüber hinaus wird der derzeitige Pflege-Pauschbetrag von 924 Euro auf 1.800 Euro angehoben. Bei der häuslichen Pflege von Menschen, die in den Pflegegraden 2 und 3 eingeordnet sind, wird der pflegenden Person zukünftig ebenfalls ein Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 600 Euro bzw. 1.100 Euro gewährt.

Mit diesen Änderungen im Einkommensteuergesetz wird vielen Menschen mit Behinderung der aufwändige Einzelnachweis ihrer behinderungsbedingten Mehraufwendungen auch in Zukunft erspart. Darüber hinaus wird den Leistungen pflegender Angehöriger künftig eine höhere Wertschätzung und persönliche Anerkennung zuteil.

Was müssen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderung tun?

Sofern bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bereits bisher ein Pauschbetrag als Freibetrag im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt wurde, muss grundsätzlich kein neuer Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung gestellt werden. Die verdoppelten Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung werden für die meisten Fälle automatisch angesetzt. Bei vorschüssig gezahlten Gehältern werden sich die erhöhten Beträge voraussichtlich erst in der Abrechnung für Februar auswirken. Wird der Erhöhungsbetrag in Einzelfällen erst nachträglich berücksichtigt, kann der Arbeitgeber die bisherigen Lohn-/Gehaltsabrechnungen rückwirkend korrigieren und die zu hoch einbehaltene Lohnsteuer erstatten.

Hrsg.: Landesamt für Steuern, Verantw.: Wiebke Girolstein, (0261) 4932 - 36726,
Pressestelle@lfst.fin-rlp.de

Wir twittern – unter www.twitter.com/rlpfinanznews erhalten Sie unsere aktuellen Meldungen

Die Info-Hotline Ihres Finanzamtes: 0261 – 20 179 279

Folgende Fälle sind von der vollautomatischen Verdopplung der Pauschbeträge für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderung ausgenommen:

- Übertragung der Pauschbeträge durch Kinder auf Eltern,
- Übertragung der Pauschbeträge zwischen Ehegatten/Lebenspartnern,
- der Lohnsteuerabzug erfolgt unter Berücksichtigung des Faktorverfahrens,
- der Pauschbetrag verteilt sich auf mehrere Dienst- / Beschäftigungsverhältnisse,
- die Gültigkeit des Pauschbetrags läuft zum 31. Dezember 2020 ab.

Wenn die Gültigkeit des Pauschbetrags zum 31. Dezember 2020 abläuft, muss ein neuer Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung gestellt werden. In allen anderen genannten Fällen werden die Finanzämter in Rheinland-Pfalz die Verdopplung zeitnah einpflegen.

Worauf sollten Betroffene im Jahr 2021 achten?

Sollte der verdoppelte Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung nach dem ersten Quartal 2021 (Ablauf Monat März 2021) noch nicht beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt worden sein, sollte formlos (über ELSTER – www.elster.de –, schriftlich oder telefonisch) Kontakt mit dem zuständigen Wohnsitzfinanzamt aufgenommen werden. Alternativ kann auch der „Antrag auf Korrektur von unzutreffenden elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM)“ verwendet oder ein Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung gestellt werden. Die erforderlichen Vordrucke stehen unter <https://www.formulare-bfinv.de> - hier unter „Steuerformulare / Lohnsteuer (Arbeitnehmer)“ zur Verfügung.

Was ist bei einem erstmaligen Antrag auf einen Pauschbetrag zu tun?

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die erstmalig einen Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung für den monatlichen Lohnsteuerabzug wünschen, müssen hierfür einen einmaligen Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung ausfüllen (entsprechende Nachweise müssen beigelegt werden). Dieser Antrag steht unter: <https://www.formulare-bfinv.de> – hier unter „Steuerformulare / Lohnsteuer (Arbeitnehmer)“ - zur Verfügung und kann per Post oder elektronisch (z.B. mit einer sonstigen Nachricht in www.elster.de) beim Wohnsitzfinanzamt eingereicht werden.

Dies gilt auch in den Fällen, in denen bislang kein Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung gewährt werden konnte, da die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt waren (z. B. Fälle mit einem Grad der Behinderung von 20 oder Fälle mit einem Grad der Behinderung unter 50 ohne die bislang notwendigen zusätzlichen Anspruchsvoraussetzungen).

Pauschbetrag auch im Rahmen der Einkommensteuererklärung möglich

Wird kein Antrag auf Lohnsteuerermäßigung gestellt oder handelt es sich um Steuerpflichtige, die keine Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind, kann der verdoppelte

Hrsg.: Landesamt für Steuern, Verantw.: Wiebke Girolstein, (0261) 4932 - 36726,
Pressestelle@lfst.fin-rlp.de

Wir twittern – unter www.twitter.com/rlpfinanznews erhalten Sie unsere aktuellen Meldungen

Die Info-Hotline Ihres Finanzamtes: 0261 – 20 179 279

Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung wie gewohnt im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

015

Berücksichtigung auch bei Vorauszahlungen

Für das Jahr 2021 festgesetzte Einkommensteuer-Vorauszahlungen können unter Berücksichtigung der erhöhten Behinderten-Pauschbeträge auf Antrag herabgesetzt werden.

Hrsg.: Landesamt für Steuern, Verantw.: Wiebke Girolstein, (0261) 4932 - 36726,
Pressestelle@lfst.fin-rlp.de

Wir twittern – unter www.twitter.com/rlpfinanznews erhalten Sie unsere aktuellen Meldungen

Die Info-Hotline Ihres Finanzamtes: 0261 – 20 179 279